



## Pressemitteilung

01.07.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

**PM 4/16**

Richter am Amtsgericht  
Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl  
02241/305-399

Richter am Amtsgericht  
Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl  
02241/305-397

### **Vandalismus in der Pfarrkirche St. Remigius in Hennef-Happerschoß: Urteil gesprochen**

Die Jugendrichterin des Amtsgerichts Siegburg hat den 15-jährigen Angeklagten wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304 Strafgesetzbuch) in zwei Fällen sowie wegen versuchten Diebstahls (§ 242 Strafgesetzbuch) verurteilt und eine Verwarnung ausgesprochen. Zudem muss der jugendliche Angeklagte 60 Sozialstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung ableisten, die ihm noch durch das Jugendamt zugewiesen werden muss.

Der Verurteilung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Ende vergangenen Jahres betrat der Angeklagte mit einem weiteren Jugendlichen, dessen Verfahren aufgrund eines auswärtigen Wohnortes anderweitig bearbeitet wird, die Pfarrkirche St. Remigius in Hennef-Happerschoß. Dort warfen bzw. schossen sie sämtliche Kerzen durch den Kirchenraum. Anschließend zündeten sie die Kerzen an und verschütteten den Kerzenwachs in der Kirche. Zudem zündeten sie Gebetsbücher an, rissen einzelne Seiten aus dem Fürbittbuch, die sie ebenfalls anzündeten, und rauchten Zigaretten, die sie auf dem Altar ausdrückten.

Auf dem benachbarten Friedhof beschädigten sie Grablampen mehrerer Gräber, begossen eine Grabstätte mit Kerzenwachs und nahmen von einem Grab die Marmorplatte weg, die sie auf den gegenüberliegenden Gehweg warfen.

An einem weiteren Tag kletterte der Angeklagte an einer Hausfassade hoch, um die dort auf einem Balkon gelagerten Cola- und Bierflaschen zu entwenden. Dabei wurde er jedoch bemerkt, so dass kein Schaden entstanden ist.

Der zuvor schon einmal wegen Diebstahls auffällig gewordene Angeklagte räumte das Tatgeschehen ein und erklärte sein Verhalten damit, dass er von anderen Jugendlichen „gefoppt“ worden

Anschrift  
Neue Poststr. 16  
53721 Siegburg  
Telefon  
02241 305-0  
Telefax:  
02241/305-270

Verkehrsanbindung:  
Öffentliche Verkehrsmittel  
Haltestelle Bahnhof;  
Parkplätze /-häuser  
Zentrum Markt



01.07.2016

Seite 2 von 2

## Pressemitteilung

sei und nicht als „Loser“ habe dastehen wollen.

Aus der Sicht der Jugendrichterin handelt es sich hierbei um jugendtypische Verfehlungen, bei denen zur Einwirkung auf den Jugendlichen die Verwarnung und die Auferlegung von Sozialstunden als erzieherische Maßnahmen ausreichend erscheinen, um ihn künftig von der erneuten Begehung von Straftaten abzuhalten. Ein religiöser Hintergrund für die Tatbegehung liegt nicht vor.

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Die zitierten / maßgeblichen Rechtsnormen lauten:

§ 242 Strafgesetzbuch:

*Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

§ 304 Strafgesetzbuch:

*(1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer in Absatz 1 bezeichneten Sache oder eines dort bezeichneten Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.*

Da der Angeklagte zum Zeitpunkt Tatbegehung noch keine 18 Jahre alt war, kommt Jugendstrafrecht zur Anwendung, das Straftaten eines Jugendlichen entgegenwirken soll; um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten (§ 2 Jugendgerichtsgesetz).

§ 13 Jugendgerichtsgesetz:

*(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.*

*(2) Zuchtmittel sind 1. die Verwarnung, 2. die Erteilung von Auflagen, 3. der Jugendarrest.*

§ 14 Jugendgerichtsgesetz:

*Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.*

§ 15 Jugendgerichtsgesetz:

*(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen, [...] 3. Arbeitsleistungen zu erbringen.*